

**40 häufig gestellte Fragen und Antworten der Gesellschaft (WVWGmbH)  
zur beabsichtigten Einführung eines neuen Trinkwassertarifes ab 01.01.2016**

1. Wie verteilen sich die Kosten für die Trinkwasserversorgung?
2. Was hat der demografische Wandel mit den Wasserpreisen zu tun?
3. Warum steigen bei Nachfragerückgängen die Wasserpreise?
4. Warum hat die WVWGmbH nicht eher auf die Entwicklung reagiert?
5. Warum wird das Leitungsnetz nicht einfach verkleinert?
6. Darf die WVWGmbH das Tarifsystem ändern?
7. Wie werden meine Daten geschützt?
8. Gibt es ein Wohneinheiten-basiertes Tarifsystem schon bei anderen Versorgern?
9. Hat die Umstellung auf das neue Tarifsystem Konsequenzen auf die Wasserlieferung?
10. Wirkt sich die Tarifumstellung auf den bisherigen Wasserzähler aus?
11. Muss für den Wasserzähler ein zusätzliches Entgelt entrichtet werden?
12. Zahle ich wegen des neuen Tarifsystems künftig mehr?
13. Steigen mit der Tarifumstellung auch die Wasserpreise?
14. Warum wird das Tarifsystem umgestellt?
15. Wann findet die Umstellung statt?
16. Wann und wo wird die Umstellung bekannt gemacht?
17. Wird das Tarifsystem für alle Kundengruppen umgestellt?
18. Warum wird der „Systempreis“ (bisher Grundpreis) eingeführt?
19. Warum verwendet die WVWGmbH den Durchschnittsverbrauch in den Berechnungen?
20. Wie setzt sich der Tarif für Wohngebäude zusammen?
21. Wie werden die jährlichen Wasserkosten für ein Wohngebäude errechnet?
22. Wann gilt der Systempreis für Wohngebäude?
23. Wie kann ich den Systempreis für mein Wohngebäude selbst ermitteln?
24. Wozu benötigt die WVWGmbH beim neuen Tarifsystem die genaue Anzahl der Wohneinheiten?
25. Woher kennt die WVWGmbH die Anzahl der Wohneinheiten?

26. Was versteht man unter „Wohneinheit“?
27. Wird der Systempreis auch für leerstehende Wohnungen fällig?
28. Führt ein Zählerausbau zum Wegfall des Systempreises für ein Wohngebäude?
29. Welche Auswirkungen hat die Tarifumstellung auf die Wasserkosten von Haushalten in Mehrfamilienhäusern?
30. Wie kann ich als Mieter meine Wasserkosten erfahren?
31. Prüft die WVGmbH die Angaben zur Anzahl der Wohneinheiten?
32. Welche Folgen haben falsche Angaben bei der Anzahl der Wohneinheiten?
33. Was passiert, wenn bei der Selbstauskunft keine Angaben gemacht worden sind?
34. Was versteht man unter „sonstige Abnehmer“?
35. Wann gilt der Systempreis für „sonstige Abnehmer“?
36. Wie setzt sich der Tarif für „sonstige Abnehmer“ zusammen?
37. Wie werden die jährlichen Wasserkosten für „sonstige Abnehmer“ berechnet?
38. Kann zwischen dem Tarif für Wohngebäude und für „sonstige Abnehmer“ gewählt werden?
39. Das Gebäude enthält Wohnungen und auch „sonstige Abnehmer“ (gemischt-genutztes Gebäude). Wie wird beurteilt, welcher Tarif dafür gilt?
40. Wie wird die Abschlagshöhe „sonstige Abnehmer“ ermittelt?

## **1. Wie verteilen sich die Kosten für die Trinkwasserversorgung?**

Um alle Bürger mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu versorgen, ist eine aufwändige und komplexe Infrastruktur notwendig. Ohne diese Infrastruktur wäre keine Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet möglich. Die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH betreibt ein umfassendes System unter anderem bestehend aus 2 hochmodernen Wasserwerken in Altenberg und Klingenberg, 50 Hochbehältern, 18 Pumpstationen, ca. 24.000 Messeinrichtungen und circa 1.200 Kilometer Leitungsnetz, einschließlich Hausanschlussleitungen.

Mindestens 85 % der aufzuwendenden Kosten für den Betrieb der Wasserversorgung sind sogenannte „Fixkosten“, die völlig unabhängig von der tatsächlichen Wasserabnahme allein für die Vorhaltung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur an jedem Tag und zu jeder Stunde benötigt werden.

Hier zu nennen wären beispielsweise Abschreibungen, Personalkosten, Zinsen, bezogene Leistungen und Material für Instandhaltungsarbeiten.

Das bisherige Tarifsysteem lässt die tatsächliche Kostenverteilung bzw. den hohen Fixkostenanteil außer Acht. Zurzeit werden lediglich 23 % der Fixkosten über Einnahmen aus dem Grundpreis abgedeckt.

## **2. Was hat der demografische Wandel mit den Wasserpreisen zu tun?**

Demografischer Wandel in Folge von Wegzug und geringeren Geburtenraten führen zu weniger Menschen, also weniger Wasserverbrauchern. Im Verbandsgebiet betrug der Bevölkerungsrückgang im letzten Jahrzehnt durchschnittlich 0,66 % pro Jahr. Während im Jahr 2002 noch 106.376 Einwohner in den Verbandsgemeinden wohnten waren es 11 Jahre später 6.791 Einwohner weniger.

Das Statistische Landesamt Sachsen prognostiziert für den Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge im Zeitraum von 2011 bis 2025 einen weiteren Bevölkerungsrückgang in einer Spannbreite von 7,4 % (0,52 % p.a.) bis 10,5% (0,74 % p.a.).

Aufgrund dieses vorgezeichneten Bevölkerungsrückganges von weiteren 8.432 Einwohnern auf dann 91.153 im Jahr 2025 wird die Wasserabnahme weiter sinken. Die Entwicklung nach 2025 kann heute noch nicht mit letzter Sicherheit vorhergesagt werden, aber sie wird weiter rückläufig sein.

Da Wasserpreise bisher hauptsächlich durch Umlagen der Kosten auf die Abnahmemenge ermittelt werden, führt weniger Nachfrage unvermeidlich zu höheren Arbeitspreisen (€/m<sup>3</sup>).

Diese Spirale zwischen Absatzrückgang und der gleichzeitig notwendigen Anhebung der Wasserentgelte kann auf lange Sicht kein erfolgversprechender Weg sein, um die Wasserversorgung mindestens auf gleichbleibendem Niveau entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik fortzuentwickeln.

### **3. Warum steigen bei Nachfragerückgängen die Wasserpreise**

Die Kosten in der Wasserversorgung sind zu 85 Prozent fix - das heißt, sie lassen sich trotz geringerer Absatzmenge nicht reduzieren - und nur zu 15 Prozent sind variabel. Nur diese variablen Kosten können gesenkt werden, wenn insgesamt weniger Wasser nachgefragt und geliefert wird.

Auch wenn die Wassernachfrage sinkt, müssen die nicht veränderbaren bzw. fixen Kosten, abzüglich der Einsparungen aus der Reduzierung der variablen Kosten, trotzdem auf die Abnehmerschaft verteilt werden. Nur die variablen Kosten lassen sich reduzieren.

Wegen des bestehenden Preis- bzw. Tarifsystems muss dann ein Großteil der Fixkosten auf die Wassermenge bzw. den Arbeitspreis verteilt werden. Weil die Wassermenge immer geringer wird, führt dies zwangsläufig zu steigenden Preisen.

### **4. Warum hat die WVGmbH nicht eher auf die Entwicklung reagiert?**

Die demographische Entwicklung und ihre Konsequenzen auf alle Bereiche des täglichen Lebens sind erst seit ca. 10 Jahren im vollen Bewusstsein der Gesellschaft angekommen.

Komplexe technische Systeme wie die Wasserversorgung können bei der langen Lebensdauer eines Großteils ihrer Anlagen (z.B. Rohrnetz, Hochbehälter) und insbesondere unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht kurzfristig an die demographische Entwicklung angepasst werden.

### **5. Warum wird das Leitungsnetz nicht einfach verkleinert?**

Anpassungen des Wasserversorgungssystems an den rückläufigen Wasserverbrauch werden bei Ersatzinvestitionen durchgeführt. Das Problem besteht darin, dass die durchschnittliche Auslastung der Anlagen weiter sinkt während gleichzeitig die Verbrauchsspitzen aufgrund des Klimawandels auch über längere Zeiträume zunehmen. Hier wäre beispielhaft der Jahrhundertssummer im Jahr 2003 zu nennen.

## **6. Darf die WWVGmbH das Tarifsysteem ändern?**

Wasserpreise sind unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse zu kalkulieren. Hierzu ist den Wasserversorgungsunternehmen vom Gesetzgeber ein Handlungs- und Ermessensspielraum eingeräumt worden.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in Bautzen hat in einer aktuellen Entscheidung (SächsOVG, NK-Urt. v. 07.03.2012 Akz. 5 C 9/10) Wohnungs- und Gewerbeeinheiten im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung als grundsätzlich tauglichen Verteilungsmaßstab zur Bemessung der Grundgebühren anerkannt.

## **7. Wie werden meine Daten geschützt?**

Die WWVGmbH hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes strikt ein. Eine Weitergabe der Daten an Dritte, wie z. B. an Kommunen zur Berechnung der Entwässerungsgebühren erfolgt nur, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird von einem bestellten Datenschutzbeauftragten überwacht.

## **8. Gibt es ein Wohneinheiten-basiertes Tarifsysteem schon bei anderen Versorgern?**

Ja, bei einer Reihe von Wasserversorgungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, in Sachsen-Anhalt aber auch im Freistaat Sachsen. Beispielsweise haben in der näheren Umgebung die Kreiswerke Bautzen GmbH, die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH, kurz SOWAG, die Wasser-Abwasser-Betriebsgesellschaft Coswig mbH, der Wasserverband Döbeln Oschatz, der Zweckverband Kommunale Wasserver- / Abwasserentsorgung „Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) und der Wasserzweckverband Freiberg die Wohnungseinheit als Abrechnungsgröße für den Grundpreis erfolgreich eingeführt.

In der gesamten Branche setzt sich, nicht zuletzt aufgrund des BGH-Urteils vom 21.04.2010 (Az.: Urteil VIII ZR 97/09), die Wohnung als Bemessungsmaßstab für den Grund- bzw. Systempreis durch.

Es waren die Großvermieter (Leipzig), die mit ihrer Klage bis zum BGH erreichten, dass die Bemessung der Wasserzähler nicht mehr nach der DIN 1988, sondern dem DVGW-Regelwerk als aktuellerer Norm zu erfolgen hat.

Während die DIN 1988 ab 6 Wohnungen pro Hausanschluss den nächstgrößeren Wasserzähler mit einem Maximaldurchfluss von 12 m<sup>3</sup> pro Stunde vorsah, können nach der nun verbindlich anzuwendenden DVGW-Norm sowohl bis zu 30 Wohnungen als auch das Eigenheim mit dem kleinsten Wasserzähler (Maximaldurchfluss 5 m<sup>3</sup> pro Stunde) versorgt werden.

Diese notwendige Umstellung führte in der Branche zu einer Verschiebung der Wasserbezugskosten von den Großvermietern hin zu den Besitzern von Ein- und Zweifamilienhäusern.

Hinzu kommt, dass viele Großvermieter in Wohnungsblöcken mit mehreren Hausanschlüssen eine zentrale Warmwasseraufbereitung mit dem Ergebnis installierten, dass die damit ungenutzten Hausanschlüsse aus hygienischen Gründen zurückgebaut worden sind. Damit sind auch weitere Einnahmen aus dem Grundpreisanteil verloren gegangen.

### **9. Hat die Umstellung auf das neue Tarifsysteem Konsequenzen auf die Wasserlieferung?**

Nein, die Umstellung betrifft nur das Tarifsysteem. Natürlich betrifft die Änderung des Tarifsystems nicht die Qualität und die Sicherheit der Versorgungsleistung.

### **10. Wirkt sich die Tarifumstellung auf den bisherigen Wasserzähler aus?**

Die Tarifumstellung bewirkt keine Änderung der Größe des Zählers. Mit dem Wasserzähler erfolgt weiterhin die Messung des Verbrauchs. Durch die Umstellung des Tarifsystems ist grundsätzlich die Zählergröße zukünftig nicht mehr für die Höhe des Grund- bzw. Systempreises ausschlaggebend, denn im Systempreis ist ein Standardwasserzähler mit technisch erforderlichem Nenndurchfluss von  $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$  (alte Bezeichnung: Qn 2,5),  $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$  (alte Bezeichnung: Qn 6) und  $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$  (alte Bezeichnung: Qn 10) bereits enthalten.

### **11. Muss für den Wasserzähler ein zusätzliches Entgelt entrichtet werden?**

Nicht, wenn es sich um einen Standardwasserzähler handelt. Im Systempreis für Wohngebäude und sonstige Abnehmer ist ein Wasserzähler bis zu einem maximalen Nenn-durchfluss von  $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$  (Standardwasserzähler) enthalten.

### **12. Zahle ich wegen des neuen Tarifsystems künftig mehr?**

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Im Ergebnis wurde das neue Tarifsyste-m der WWVGmbH so ausgewogen gestaltet, dass bei einer durchschnittlichen Bele-gung der Wohnung von zwei Personen mit einem durchschnittlichen Jahreswasserver-brauch von 30 Kubikmetern pro Person nicht mehr als heute zu bezahlen ist.

Singlehaushalte und Alleinstehende (16%) werden bei einer Wasserabnahme von 30 Ku-bikmetern pro Jahr und gleichzeitiger Entlastung von Familien mit Kindern, pro Monat zwischen 2,28 und 3,23 € mehr zu bezahlen haben.

Bundesweit beträgt der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch, einschließlich Kleingewerbe, 44,2 Kubikmeter Wasser. Während beispielsweise in Nordrhein-Westfalen 49,3 Kubik-meter zu Buche schlagen, beträgt der Wasserverbrauch in Ostdeutschland (mit Berlin) 36,1 Kubikmeter und im Freistaat Sachsen als dem sparsamsten Bundesland nur 30,6 Kubikmeter pro Einwohner und Jahr. Dies sind 38 % weniger als in Nordrhein-Westfalen und noch 15 % weniger als im Durchschnitt der Neuen Bundesländer.

### **13. Steigen mit der Tarifumstellung auch die Wasserpreise?**

Die Höhe des Wasserpreises war nicht Anlass zur Einführung eines neuen Tarifsystems.

Die Verwendung der Wohnung verbreitert die Bemessungsbasis für den Grund- bzw. Systempreis, denn es werden künftig nicht mehr wie bisher ca. 21.000 Grundstücksei-gentümer sondern ca. 46.000 Wohnungen zur Berechnung herangezogen.

Mit den erzielten Mehreinnahmen aus dem Grund- bzw. Systempreisanteil wird gleichzeitig im gleichen Umfang der Arbeitspreis (€/m<sup>3</sup>) abgesenkt.

Mehreinnahmen werden mit der geplanten Umstellung des Bemessungsmaßstabes und der Anhebung des Grundpreisanteiles nicht erzielt.

#### **14. Warum wird das Tarifsysteem umgestellt?**

In der Trinkwasserversorgung lassen sich 85 % der Kosten (Betriebs- und Instandhaltungskosten) bei Nachfragerückgängen nicht oder nur langfristig verringern. Bei der Berechnung der Wasserpreise müssen diese Fixkosten auf die Absatzmenge verteilt werden.

Beim bisher geltenden Tarifsysteem führt die rückläufige Nachfrage, insbesondere aufgrund des demographischen Wandels, zwangsläufig zu steigenden Wasserpreisen.

Um auch in der Zukunft die Wasserversorgung sicher und kostengünstig zu gewährleisten, soll durch die beabsichtigte Erhöhung des Grund- bzw. Systempreises eine größere Entkopplung der Einnahmen vom Absatzrückgang sichergestellt werden. Dies führt langfristig zu mehr Preisstabilität.

#### **15. Wann findet die Umstellung statt?**

Es ist geplant, dass neue Tarifsysteem zum 01.01.2016 in Kraft zu setzen.

#### **16. Wann und wo wird die Umstellung bekannt gemacht?**

Das Preisblatt Wassertarif soll nach abschließender Behandlung voraussichtlich in der nächsten Verbandsversammlung beschlossen werden. In der sich anschließenden Gesellschafterversammlung werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung umgesetzt.

Erst danach werden das Preisblatt Wassertarif und die Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Gesellschaft zur AVBWasserV rechtzeitig in den Lokalausgaben der Sächsischen Zeitung veröffentlicht.



### **17. Wird das Tarifsysteem für alle Kundengruppen umgestellt?**

Ja, das neue Tarifsysteem gilt für alle Kunden im Versorgungsgebiet der WVGmbH. Es gilt somit für Wohngebäude und alle anderen Kundengruppen wie zum Beispiel Gewerbe- und Industriebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe, soziale Einrichtungen, kommunale Einrichtungen und so weiter.

### **18. Warum wird der „Systempreis“ (bisher Grundpreis) eingeführt?**

Der „Systempreis“ dient der Weiterberechnung der anteiligen Kosten für die Vorhaltung und den Betrieb des Wasserversorgungssystems („Systemkosten“). Der Begriff soll deutlich machen, worum es bei der Berechnung geht.

Gleichzeitig wird nicht mehr der Hausanschluss betrachtet, sondern die hinter einem Hausanschluss liegenden versorgten Einheiten. Der Systempreis tritt an die Stelle des „Grundpreises“ im bisher geltenden Tarifsysteem.

### **19. Warum verwendet die WVGmbH den Durchschnittsverbrauch in den Berechnungen?**

Ein Tarifmodell kann nicht für alle von der WVGmbH versorgten Objekte individuell berechnet werden. Um aber ein möglichst gerechtes, ausgewogenes und auf die Belange des Versorgungsgebietes ausgerichtetes Tarifsysteem zu erhalten, hat die Gesellschaft den Jahresdurchschnittsverbrauch pro Einwohner (30 Kubikmeter) bzw. pro Wohneinheit (60 Kubikmeter) ihres gesamten Versorgungsgebietes herangezogen.

Jeder Kunde hat somit die Möglichkeit, sich an den Durchschnittswerten zu orientieren. Diese Vorgehensweise ist im Übrigen in vielen Bereichen der Statistik üblich.

## **20. Wie setzt sich der Tarif für Wohngebäude zusammen?**

Der Tarif für Wohngebäude setzt sich zusammen aus

1. dem Arbeitspreis (z.B. 1,45 €/m<sup>3</sup>, brutto) und
2. dem Systempreis für die Inanspruchnahme der Betriebs- und Vorhalteleistung (z.B. 16,04 €/Monat für die erste und 6,46 €/Monat für jede weitere Wohnungseinheit, brutto).

## **21. Wie werden die jährlichen Wasserkosten für ein Wohngebäude errechnet?**

Die Wasserkosten für ein versorgtes Wohngebäude ergeben sich, indem

1. der Arbeitspreis multipliziert mit dem Jahreswasserverbrauch am Hauptwasserzähler für das Gebäude und
2. der Systempreis (in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten)

zusammengerechnet werden.

## **22. Wann gilt der Systempreis für Wohngebäude?**

Zunächst ist zu klären, ob es sich bei dem Gebäude um ein Wohngebäude handelt. Dies ist der Fall, wenn in dem Haus eine oder mehrere Wohneinheiten enthalten sind und das Haus ausschließlich zum Wohnen genutzt wird. In diesem Fall gilt uneingeschränkt der Systempreis für Wohngebäude.

### 23. Wie kann ich den Systempreis für mein Wohngebäude selbst ermitteln?

Für die Berechnung des Systempreises (brutto) bei Wohngebäuden ist allein die Anzahl der Wohneinheiten ausschlaggebend.

#### Beispiel:

Bei **12 Wohnungen** die über einen Hausanschluss versorgt werden, ergibt sich der jährliche **Systempreis** unter Berücksichtigung der unter Pkt. 20 beispielshalber aufgeführten Preise zu:

$$\begin{array}{l} \text{erste Wohnung} \qquad \qquad \qquad \text{jede weitere Wohnung} \\ \uparrow \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \uparrow \\ (16,035 \text{ €/Monat} + 11 \text{ Wohnungen} * 6,455 \text{ €/Monat}) * 12 \text{ Monate} \qquad = 1.044,48 \text{ €} \end{array}$$

Der Arbeitspreis ergibt sich bei einer durchschnittlichen Wohnungsbelegung von 2 Personen und 60 Kubikmetern Jahreswasserverbrauch pro Wohnung wie folgt:

$$12 \text{ Wohnungen} * 60 \text{ Kubikmeter} * 1,449 \text{ €/m}^3 \qquad = 1.043,28 \text{ €}$$

Insgesamt müssen mit Einführung des „Neuen Tarifsystems“ **2.087,76 €** für den Wasserbezug bezahlt werden. Das gleiche Ergebnis liefert der bisherige Tarif:

$$9,58 \text{ €/Monat} * 12 \text{ Monate} + 12 \text{ Wohnungen} * 60 \text{ Kubikmeter} * 2,74 \text{ €/m}^3 = 2.087,76 \text{ €}.$$

### 24. Wozu benötigt die WWVGmbH beim neuen Tarifsysteem die genaue Anzahl der Wohneinheiten?

Ausschlaggebend für den Systempreis ist die Inanspruchnahme des Versorgungssystems. Die Wohngebäudegröße, also die Anzahl der Wohneinheiten, ist als Bemessungsgrundlage für den Systempreis an die Stelle des Wasserzählers getreten.

## **25. Woher kennt die WWVGmbH die Anzahl der Wohneinheiten?**

Die WWVGmbH hat zur überschlägigen Ermittlung der Wohnungsanzahl die Ergebnisse vom Statistischen Landesamt Sachsen im Rahmen der Befragung zum Zensus 2011 herangezogen.

Im März/April 2015 hat die WWVGmbH ihre Kunden bzw. Anschlussnehmer um Auskunft zur Anzahl der Wohneinheiten für das jeweils mit einem Hausanschluss versorgte Gebäude gebeten. Die darauf erfolgten Selbstauskünfte der Kunden sind die Grundlage für die Bemessung des Systempreises.

## **26. Was versteht man unter „Wohneinheit“?**

Wohnungen sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und sonstigen Gebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Die Wohnung muss eine eigene Küche oder Kochnische und soll einen eigenen Wohnungseingang aufweisen, außerdem Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Abfluss und Toilette. Einfamilienhäuser, Einzimmerappartements, Einliegerwohnungen und Ferienhäuser mit diesen Eigenschaften zählen ebenfalls zu den Wohnungen.

## **27. Wird der Systempreis auch für leerstehende Wohnungen fällig?**

Ja, der Systempreis ist auch für vorübergehend oder dauerhaft nicht bewohnte Wohneinheiten zu entrichten. Denn solange ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung besteht, erfolgt auch eine Leistungsvorhaltung für das gesamte Gebäude einschließlich aller darin enthaltenen Wohneinheiten und zwar unabhängig vom Leerstand.

Wichtig ist aus hygienischen Gründen, dass nicht genutzte Leitungsabschnitte (Kundenanlage) bei Wiederinbetriebnahme gründlich gespült werden müssen.

Wenn Hausanschlussleitungen wenig und länger als ein Jahr nicht genutzt werden, müssen diese kostenpflichtig vom Netz getrennt werden.

Die WVGmbH hat in ihren Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV unter Pkt. 8.7 folgendes festgelegt:

*Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen bzw. nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen.*

*Wenig benutzte Hausanschlussleitungen beschränken sich typischerweise auf Gärten, auf Wochenendgrundstücke, auf gewerblich genutzte Grundstücke ohne gewerblichen Wasserbedarf, auf landwirtschaftlich und hier insbesondere saisonal genutzte Anschlüsse oder leer stehende Gebäude und unbebaute Grundstücke.*

*Wenig benutzt im Sinne dieser Verordnung sind Hausanschlüsse mit einem Innendurchmesser bis 33 mm, an denen in regelmäßigen Abständen weniger als 3 Kubikmeter pro Quartal bzw. weniger als 12 Kubikmeter pro Jahr entnommen worden sind.*

*Bei größeren Innendurchmessern berechnet sich die notwendige regelmäßige Wasserabnahme pro Quartal bzw. pro Jahr unter Bezug auf eine durchschnittliche Fließgeschwindigkeit von 0,0005 m/s in der Hausanschlussleitung.*

*Der Trennung der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz geht die Kündigung einer Vertragspartei voraus. Die Kosten der Spülung (einschließlich Spülwassermenge) sowie der Trennung der Hausanschlussleitung hat der Anschlussnehmer zu tragen.*

## **28. Führt ein Zählerausbau zum Wegfall des Systempreises für ein Wohngebäude?**

Nein, auch beim Zählerausbau bleibt der Wasserlieferungsvertrag bestehen und der Anschluss mit dem Verteilnetz verbunden. Die Leistungsvorhaltung bleibt. Solange die Verbindung nicht getrennt ist, besteht somit die Verpflichtung zur Systempreiszahlung.

Nur wenn eine Trennung des Anschlussobjektes (Gebäude, sonstige Einrichtung oder unbebautes Grundstück) von der Hauptversorgungsleitung erfolgt ist, fällt kein Systempreis mehr an.

### **29. Welche Auswirkungen hat die Tarifumstellung auf die Wasserkosten von Haushalten in Mehrfamilienhäusern?**

Für die Haushalte in Mehrfamilienhäusern kann die WVGmbH die Frage nicht auf den Einzelfall bezogen beantworten. Die individuellen Wasserkosten für Haushalte in Mehrfamilienhäusern hängen von den Nebenkostenabrechnungen der Vermieter ab.

### **30. Wie kann ich als Mieter meine Wasserkosten erfahren?**

Sie müssen sich als Mieter an Ihren Vermieter wenden. Da Mieter nicht in direkter Vertragsbeziehung mit der WVGmbH stehen, darf die Gesellschaft über ihr Preisblatt Wassertarif hinaus keine Auskunft geben.

Zudem kennt die Gesellschaft die individuellen Verbrauchsdaten der Mieter nicht. Sie erhalten in der Regel einmal im Jahr eine Information über die genutzte Wassermenge in Form der Betriebs- oder Nebenkostenabrechnung von Ihrem Vermieter.

### **31. Prüft die WVGmbH die Angaben zur Anzahl der Wohneinheiten?**

Zunächst einmal liegen der WVGmbH Daten aus der Selbstauskunft vor. Hier hatten die Kunden Angaben zur Anzahl der Wohneinheiten gemacht. Die WVGmbH wird aus Gründen der Gleichbehandlung sicherstellen, dass die Angaben stimmen und wird diese stichprobenartig prüfen.

### **32. Welche Folgen haben falsche Angaben bei der Anzahl der Wohneinheiten?**

Falsche Angaben führen zu einer nachträglichen Korrektur bei der Anzahl der Wohneinheiten. Die Korrektur wird mit Bekanntwerden der Falschangaben rückwirkend vorgenommen. Die WVGmbH behält sich die angemessene Prüfung vor. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche Falschangaben des Kunden eine Vertragsstrafe nach § 23 Abs. 2 AVBWasserV auslösen und strafrechtlich verfolgt werden können.

### **33. Was passiert, wenn bei der Selbstauskunft keine Angaben gemacht worden sind?**

Wie in dem Anschreiben zur Selbstauskunft erläutert, muss die WVGmbH in dem Fall die fehlenden Angaben schätzen. Sollte dies nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen, sollte der Kunde die Änderung der Daten schriftlich anzeigen.

Vorsätzlich verursachte Rechnungskorrekturen aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Erfassung der Bemessungsdaten (Wohnungen) sind gemäß dem Preisblatt Wassertarif kostenpflichtig.

### **34. Was versteht man unter „sonstige Abnehmer“?**

Als „sonstige Abnehmer“ gelten:

- alle an das Versorgungssystem angeschlossenen und nicht oder nicht überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäude oder Gebäudeeinheiten (insbesondere Gewerbe/Industrie, technische Einrichtungen, Schulen, Verwaltungsgebäude),
- Grundstücksflächen (z.B. unbebaute Grundstücke, landwirtschaftliche Flächen usw.)
- Einrichtungen, die für Wohn- oder wohnähnliche Zwecke genutzt werden, bei denen aber keine eigenständigen, abgeschlossenen Wohneinheiten bestehen (z.B. Heime, Sanatorien, Gärten o.ä.) und/oder die nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind oder genutzt werden (Hotels, Krankenhäuser).

### **35. Wann gilt der Systempreis für „sonstige Abnehmer“?**

Der Systempreis für „sonstige Abnehmer“ gilt für alle an das Versorgungssystem angeschlossenen und nicht oder nicht überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäude (insbesondere Gewerbe/Industrie, technische Einrichtungen, Schulen, Verwaltungsgebäude). Er gilt auch für Grundstücksflächen (z.B. unbebaute Grundstücke, landwirtschaftliche Flächen usw.), die an der Wasserversorgung angeschlossen sind.

Der Systempreis für „sonstige Abnehmer“ gilt auch für Einrichtungen, die für Wohn- oder wohnähnliche Zwecke genutzt werden, bei denen aber keine eigenständigen, abgeschlossenen Wohneinheiten bestehen (z.B. Heime, Sanatorien o.ä.) und/oder die nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind oder genutzt werden (Hotels, Krankenhäuser).

### **36. Wie setzt sich der Tarif für „sonstige Abnehmer“ zusammen?**

Der Tarif für sonstige Abnehmer (Nicht-Wohngebäude) setzt sich zusammen aus

1. dem Arbeitspreis und
2. dem Systempreis für die Inanspruchnahme der Betriebs- und Vorhalteleistung.

### **37. Wie werden die jährlichen Wasserkosten für ein Gewerbeobjekt errechnet?**

Die Wasserkosten z. B. für ein versorgtes Werkstattgebäude ergeben sich, indem

1. der Arbeitspreis multipliziert mit dem Jahresverbrauchsverbrauch des Hauptzählers und
2. der Systempreis in Abhängigkeit des Jahreswasserverbrauchs



zusammengerechnet werden.

Es ist beabsichtigt, den Systempreis einmalig über den Jahreswasserverbrauch zu ermitteln. Der stichtagsbezogene Jahreswasserverbrauch wird zur Ermittlung der maßgebenden Wohnungsanzahl durch 60 dividiert. Der Divisor 60 ergibt sich aus dem durchschnittlichen Jahreswasserverbrauch von 30 Kubikmetern pro Person und Jahr sowie einer durchschnittlichen Belegung von 2 Personen pro Wohnung.



Die beabsichtigte Berechnung des **Systempreises** ist dem folgenden Beispiel zu entnehmen:

Jahreswasserverbrauch 2014 = 1.200 Kubikmeter

	erste Wohnung 	jede weitere Wohnung 
Systempreis pro Jahr	= (16,035 €/Monat + (WE <sub>Äquivalent</sub> - 1) * 6,455 €/Monat) * 12 Monate	
WE <sub>Äquivalent</sub>	= (Jahreswasserverbrauch / 60)	
Systempreis pro Jahr	= (16,035 €/Monat + (1.200 / 60 - 1) * 6,455 €/Monat) * 12 Monate	
Systempreis pro Jahr	= 1.664,16 €	
Arbeitspreis pro Jahr	= 1.200 Kubikmeter * 1,449 €/m <sup>3</sup>	
Arbeitspreis pro Jahr	= 1.740,00 €	

Insgesamt müssen mit Einführung des „Neuen Tarifsystems“ **3.404,16 €** (brutto) für den Wasserbezug bezahlt werden. Das fast gleiche Ergebnis liefert der bisherige Tarif:

$$9,58 \text{ €/Monat} * 12 \text{ Monate} + 1.200 \text{ Kubikmeter} * 2,74 \text{ €/m}^3 = 3.402,96 \text{ €}.$$

Die geringe Abweichung ist auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

### **38. Kann zwischen dem Tarif für Wohngebäude und „sonstige Abnehmer“ gewählt werden?**

Nein, es ist der jeweils für die Nutzung zugrunde liegende Tarif anzuwenden. Die Gebäudenutzung wird anhand von festgelegten Beurteilungskriterien eingestuft.

### **39. Das Gebäude enthält Wohnungen und auch „sonstige Abnehmer“ (gemischt-genutztes Gebäude). Wie wird beurteilt, welcher Tarif dafür gilt?**

Bei gemischt-genutzten Gebäuden hat eine genauere Betrachtung zu erfolgen als bei Gebäuden, die entweder rein zu Wohnzwecken oder rein zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken genutzt werden.

Zunächst gilt: Sind in dem Gebäude neben einer oder mehreren Wohnungen auch solche Einheiten oder „sonstige Abnehmer“, die einen wohntypischen Verbrauch aufweisen (bis zu 60 Kubikmeter pro Einheit und Jahr), also bspw. Praxen, Ladenlokale o.ä., enthalten, dann kann davon ausgegangen werden, dass der Tarif für Wohngebäude gilt. Jeder „sonstige Abnehmer“ wird dann bei der Ermittlung des Systempreises einer weiteren Wohnung gleichgestellt.

Anderenfalls ergibt sich die maßgebende Wohnungszahl aus der Division des Jahreswasserverbrauches des „sonstigen Abnehmers“ durch den Divisor 60. Der Jahreswasserverbrauch des „sonstigen Abnehmers“ kann durch Unterzähler ermittelt oder soweit kein Unterzähler vorhanden ist, angemessen unter Berücksichtigung gleichartiger Verhältnisse geschätzt werden.

### **40. Wie wird die Abschlagshöhe für Gewerbe und „sonstige Abnehmer“ ermittelt?**

Auf Basis der in der jeweiligen Jahresabrechnung abgerechneten Verbrauchsmenge werden auch künftig die Abschläge festgelegt. Liegen keine Vorjahreswerte vor (z.B. Neuanschluss), wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf Basis einer geschätzten Verbrauchsmenge festgelegt. Dazu werden Verbrauchswerte von vergleichbaren Gewerbebetrieben zugrunde gelegt. Die genaue Festlegung des Systempreises erfolgt dann im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung nach erstmaliger Erfassung der tatsächlichen Verbrauchsmenge.

(15Tarif\_WVWGmbH\_Fragen und Antworten)